

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39

MONTAG, DEN 1. AUGUST

1955

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 1955	Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel	269
26. 7. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan für die Bergstraße (TB 171) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt, Ortsteile 101 und 102)	270
26. 7. 1955	Verordnung über die Zweite Änderung des Baustufenplans Fuhlsbüttel, Alsterdorf, Groß Borstel und Ohlsdorf	270

Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel.

Vom 26. Juli 1955.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem und erlegtem Wildgeflügel aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

Als Wildgeflügel im Sinne dieser Verordnung gelten:

Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Steppen-
hühner, Wachteln, Schnepfen einschließlich Bekassinen, Trappen, Wildtauben,
Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Wildgänse, Wildenten, Wasserhühner.

§ 3

Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn nach ihrem Ermessen eine Gefährdung des inländischen Geflügelbestandes nicht zu befürchten ist.

§ 4

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 74 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2, § 76 Ziffer 1 und § 77 des Viehseuchengesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft. Gleichzeitig wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Ausland vom 13. April 1942 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 89 vom 17. April 1942) für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Juli 1955.

V e r o r d n u n g
über den Teilbebauungsplan für die Bergstraße (TB 171)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt,
Ortsteile 101 und 102).

Vom 26. Juli 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan für die Bergstraße wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Juli 1955.

V e r o r d n u n g
über die Zweite Änderung des Baustufenplans
Fuhlsbüttel, Alsterdorf, Groß Borstel und Ohlsdorf.

Vom 26. Juli 1955.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung

des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

Der Plan zur Zweiten Änderung des Baustufenplans Fuhlsbüttel, Alsterdorf, Groß Borstel und Ohlsdorf wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Nord zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Juli 1955.

